

schreibt.¹ Aber ähnlich arge Schnitzer habe ich in den anderen Urkunden des Kanzlisten nirgends wiedergefunden. Und da es sich bei der kaiserlichen Bestätigung der Kölner Abmachung nicht eigentlich um Abschrift, sondern um Überarbeitung einer Vorlage handelt, kann man dort die Änderung von *reservata* in *observata* nicht als einen gewöhnlichen Schreibfehler betrachten, und man wird sich hüten müssen, aus einer solchen Unachtsamkeit allzuweit gehende Schlüsse auf mögliche Fehler in der Gelnhäuser Urkunde zu ziehen. Denn gerade in dem Hauptteil eines so wichtigen Aktenstücks wie der Gelnhäuser Urkunde ist ja mit Sicherheit anzunehmen, daß dem Urkundenschreiber keine Freiheit in der Formulierung gelassen war, sondern daß ein höherer Kanzlei-beamter wie der Protonotar oder gar der Kanzler den Wortlaut in einem Konzept sorgfältig aufgesetzt und festgelegt hat.² In einem solchen Fall, in dem der Kanzlist das Konzept nur zum Kopieren erhielt³, erscheint es mir undenkbar, daß er bei der Übung, die er besaß, versehentlich etwa ein *quia* statt eines *trina* geschrieben haben könnte. Aber eine andere Frage ist, ob er nach *quia* ein dem *quia* ähnliches Wort wie *trina* aus Unachtsamkeit auslassen konnte. Derartige Auslassungen kommen auch sonst in Originalurkunden wohl gelegentlich vor⁴, und dies mag daher auch hier als möglich erwogen werden, zumal der Kanzlist beim Abschreiben mit dem Auge leicht von *quia* auf das ähnliche *trina* hinübergleiten mochte. Aus dieser Überlegung ergibt sich zugleich, daß hier allein das Wort *trina* und nicht irgendein anderer Ausdruck wie *legitima*⁵ ausgefallen sein könnte, abgesehen von den rechtshistorischen Gründen, die ja nur für *trina* als Ergänzung zu *citacione uocatus* sprechen.

Mag man nach alledem die Hypothese, daß in der Reinschrift der Urkunde ein *trina* versehentlich ausgelassen sei, für erwägbar

¹) LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Oberrheins 1, 333 ff. (n. 474 und 475) veröffentlicht nur die Urkunde des Erzbischofs vollständig und läßt in der Publikation der Kaiserurkunde den Teil der inhaltlich dem erzbischöflichen Dokument entspricht, kurzerhand aus; dies ist bedauerlich, da es sich ja, wie ich hier zeige, keineswegs immer um eine wörtliche Wiederholung handelt. Wie LACOMBLET verfahren auch ENNEN und ECKERTZ in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1, 585 f. (n. 95). ²) Vgl. mein zweites Buch S. 44; auch ERBEN S. 413 f.

³) Ein Diktat, das bei kalligraphisch schönen Reinschriften viel Zeit erfordert hätte, ist kaum anzunehmen. Doch würde meine Argumentation auch ebenso für ein Diktat gelten.

⁴) Vgl. hierzu oben S. 501 N. 2.

⁵) Vgl. z. B. oben S. 500 N. 3.